

Besuchskonzept Stand 28.06.2021

Grundlage des Besuchskonzeptes ist die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaSchutzverordnung) in der Fassung gültig ab 24.06.2021, der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) gültig ab 25.06.2021 und der CoronaAVEinrichtungen vom 22.06.2021

Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege unter Einhaltung der Hygienerichtlinien nach den Vorgaben des RKI und der o.g. Verfügung/Verordnungen sind wieder mit entsprechenden Vorgaben möglich.

Durchführung: Alle Bewohner*innen, Angehörigen und Betreuer*innen werden durch Aushänge, über unsere Homepage und den pfad.wtg über die Änderungen informiert

1. Sie können unsere Einrichtung betreten, wenn:

- Sie vollständig geimpft und symptomfrei sind (das heißt, sie haben keine Symptome und seit der 2ten erforderlichen Einzelimpfung sind mindestens 14 Tage vergangen)
- Sie symptomfrei und nach einer Coronainfektion genesen sind (das heißt, sie haben keine Symptome und der positive PCR Test, mindestens 28 Tage, sowie maximal 6 Monate zurück liegt.

➔ In beiden Fällen benötigen wir einen schriftlichen Nachweis!

- Sie einen negativen POC Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen können

2. Terminabsprachen:

Terminabsprachen sind für vollständig geimpfte und genesene Besucher*innen nicht mehr nötig.

Besucher*innen, die weder vollständig geimpft, noch genesen sind, werden gebeten, vor den Besuchen ggf. Termine für einen POC Test einzuholen. POC Tests sind nur mit Terminabsprache möglich. Sollten Sie einen POC Test durchführen lassen wollen, auch wenn Sie geimpft oder genesen sind, melden Sie sich bitte auch wegen eines Termins.

Dies geschieht in der Regel telefonisch unter der Nummer 02291-80900 445.

Die Anmeldung kann wochentags, in der Zeit von 09:00 h bis 16:30 h stattfinden.

3. Besuche:

Wir unterliegen zur Zeit der Inzidenzstufe 1 (das heißt ein 7- Tages- Inzidenzwert von <35)

Geimpfte Bewohner*innen, bei denen seit der zweiten Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind, und solche, die bereits eine Coronainfektion durchgemacht haben und genesen sind, können täglich zeitlich unbegrenzt besucht werden. Die Anzahl von Besucher*innen, die vollständig geimpft oder genesen sind ist unbegrenzt.

Bei noch nicht geimpften Bewohner*innen gelten die gleichen Besuchsregelungen. Allerdings besteht dann weiter die MNS Pflicht- auch in den Bewohner*innenzimmern.

Noch nicht vollständig geimpfte und Besucher*innen die keine Covidinfektion durchgemacht und genesen sind, dürfen zusätzlich zu zweit zu Besuch kommen.

4. **Besucher*innenscreening:**

Jede*r Besucher*in trägt sich auf einem Screeningformular ein, eine Temperaturkontrolle durch Mitarbeiterinnen der Einrichtung erfolgt im Anschluss. **Dieses Screening ist für alle Besucher*innen verpflichtend (auch für vollständig Geimpfte und Genesene).**

Verweigert ein*e Besucher*in das Screening, wird der Zutritt zur Einrichtung untersagt. Weißt ein*e Besucher*in typische Symptome einer Infektion auf, ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern.

Die Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde benötigt werden.

5. **POC Tests (Point of Care-Antigen-Tests)**

Die POC Antigen Schnelltestungen werden für die Besucher*innen auf der Besucherterrasse, durch das Fenster des Friseurraumes, durchgeführt. Die Tests sind freiwillig.

Zitat: CoronaVEinrichtungen vom 22.06.2021, IV/2.: „Besucherinnen und Besuchern dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.“ (...)

➔ IV/5.: „Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Testpflicht.“

Bitte beachten Sie, dass das Testverfahren 20-30 Minuten dauert.

Teststrategie:

Testungen bieten wir, nach telefonischer Anmeldung an folgenden Terminen an:

- dienstags, 12:30 bis 16:30 h, **ab Juli montags**, 12:30 bis 16:30 h
- donnerstags, 12:00 bis 18:00 h
- 14tägig sonntags, 13:30 bis 16:30 h

Ausnahmen können telefonisch jederzeit mit uns abgeklärt werden.

Alle getesteten Personen erhalten sofort das Testergebnis.

Ist ein Test positiv, darf der/die Besucher*in das Haus nicht betreten. Ausnahmen sind Besuche bei Sterbenden- in Absprache mit der Einrichtung.

Positiv getestet Personen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden:

Zitat CoronaTestQuarantäneVO vom 25.06.2021, § 11 (2): „**Positiv getesteten Person sind unter der Angabe von Name und Adresse von der Einrichtung bzw. dem Unternehmen dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.**“

Zitat Absatz (3): „Die getesteten Personen haben die für die Meldung erforderlichen personenbezogenen Daten gegenüber der Einrichtung oder dem Unternehmen bekannt zu geben.“

Der Zutritt einer*s positiv getesteten Besucher*in zur Einrichtung und der unmittelbare persönliche Kontakt zu unseren Bewohner*innen ist erst wieder nach Ablauf der angeordneten Quarantäne durch das Gesundheitsamt zulässig.

6. **Besucherregelung:**

- Das Betreten des Hauses ist in der Zeit vom 10:00 h bis 16:45 h über die Haupttüre möglich (Ausnahmen müssen mit der Einrichtung abgesprochen werden), allerdings ist

die Türe weiter verschlossen und wird nach dem Klingeln für Sie geöffnet. In dieser Zeit ist das Verlassen der Einrichtung über diese Türe möglich. Nach 17:00 h müssen Sie weiterhin den Nebeneingang (Klingel) benutzen.

- Sollten Besucher*innen an der Rezeption stehen, achten Sie bitte dringend auch hier auf die Abstandsregelungen!
- Zitat: CoronaA/Einrichtungen vom 22.06.2021, IV/7.: „Besucherinnen und Besucher haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen, oder gegenüber den Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.“
- Für Dienstleister*innen am Bewohner gelten die gleichen Regeln und Testangebote wie für die Besucher*innen der Bewohner*innen.

7. Hygieneregeln:

- Vor den Besuchen müssen Besucher*innen eine **gründliche Händedesinfektion** durchführen.
 - Eine **medizinische Maske/FFP2 Maske ist** während des Aufenthaltes in den öffentlichen Bereichen der Einrichtung zu tragen.
 - Die **Nieshygiene** und die **Abstandsregelungen** sind einzuhalten (AHA Regeln).
 - Bei Neueinzug und nach Rückkehr aus dem Krankenhaus (nur nach negativem PCR Test in den letzten 48 Stunden möglich), ist der/die Bewohner*in verpflichtet, beim Verlassen des Zimmers eine Mund-Nase- Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Sind die am 3ten und 6ten Tag in der Einrichtung durchgeführte POC Test auch negativ, endet diese Verpflichtung.
- ➔ **Dies entfällt für vollständig geimpfte und genesene Bewohner*innen.**

8. Maskenpflicht:

- Besucher*innen haben mindestens eine medizinische Maske (OP Maske) zu tragen.
 - ➔ Für vollständig geimpfte und genesene Besucher*innen entfällt die Maskenpflicht in den Zimmern der besuchten Bewohner*innen.
 - Bewohner*innen sollen außerhalb ihres Zimmers soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen und zu anderen Personen einen Abstand von 1,5, m einhalten.
- ➔ **Für geimpfte und genesene Bewohner*innen entfällt die Maskenpflicht.**

9. Verlassen der Pflegeeinrichtung von Bewohner*innen:

- Zitat CoronaA/Einrichtungen vom 22.06.2012 V/4: „Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohnerinnen und Bewohner, bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person in der Einrichtung oder außerhalb der Einrichtung erfolgt ist, sind bei Feststellung des Kontaktes und ein zweites Mal drei Tage danach mittels Coronaschnelltest zu testen.“

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann die/der Besucher*in aus der Einrichtung verwiesen werden (Hausrecht).

Auf Wunsch wird Ihnen das Besuchskonzept ausgehändigt!